

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Abreisszettel
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzesblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 175.

Sonnabend, 31. Juli 1915, abends.

68. Jahrg.

Dass Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wochentäglichlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der polizeil. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Weinschenkenmeinen werden angenommen. Bezugspflichtige für die Nummer des Abdruckes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewebe. Preis für die Tageszeitung 45 mm breite Kopfseite 18 Pf. (Wohlpunkt 12 Pf.) Zeitraubende und tabellarische Tafeln nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 52. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Bewerbung von Brotgetreide, Hafer und Gerste im neuen Erntejahr.

Durch die Verordnungen des Bundesrats vom 28. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 363 ff. — ist die gesamte Ernte an Roggen, Weizen, Speltz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer genehmigt, sowie

an Gerste und Hafer, sowie Mengern aus Hafer und Gerste und Mischfrüchten, worin sich Hafer befindet, für den Kommunalverband beschlagenahmt.

Die beschlagenahmten Vorräte dürfen nur an den Kommunalverband bez. an seine bekanntzugebenden Beauftragten verkauft werden; sie dürfen ohne Genehmigung des Kommunalverbands auch nicht von dem Betriebe, in welchem sie gewachsen sind, entfernt werden.

Bis zum Eintritt durch den Kommunalverband bez. seine Beauftragten sind die Vorräte sorgsam zu verwahren und vor Verderb zu schützen. Wo es tatsächlich an den erforderlichen Räumen hierzu mangelt, können die Vorräte mit Genehmigung des Kommunalverbands anderweit vorläufig eingelagert werden.

Im einzelnen wird noch Folgendes hervorgehoben: Durch die Beschlagenahme wird der Befehl nicht verhindert, die Vorräte auszuschleppen, er ist hierzu sogar verpflichtet; das Stroh wird mit dem Ausbrechen von der Beschlagenahme frei, verbleibt also dem Befehl.

Das für die eigene Wirtschaft notwendige Saatgut darf zurückbehalten werden; die Bestimmung einer Höchstmenge bleibt vorbehalten.

Betriebe, die sich nachweislich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide bez. Saathäfer oder Saatgerste beschäftigt haben, dürfen selbstgezogenes Getreide bez. Hafer und Gerste für Saatzwecke verwenden. Die verdußten Mengen, sowie die Namen der Käufer sind binnen 3 Tagen von dem Verkäufer dem Kommunalverband anzugeben.

Die Verfütterung und das Verschrotten bez. Quetschen und Zerkleinern von Brotgetreide, sowie die Verfütterung von Mehl und Brot bleibt nach wie vor verboten — Bundesratseverordnung vom 28. Juni 1915, Reichsgesetzblatt Seite 381 ff. —

Getreide der neuen Ernte darf bis auf weiteres überhaupt nicht vermahlen werden.

Hafer aus der neuen Ernte darf vor Anfang September, bis zu welchem Zeitpunkt die verteilten Mengen der alten Ernte reichen müssen, nicht verfüttert werden. Wegen Jaanspruchnahme der neuen Ernte ergeht noch weitere Benennung.

Von den jeweils ausgedroschenen Getreidesorten können die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die Hälfte als Saatgut bez. zu sonstigen Zwecken in dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe frei verwenden, während die andere Hälfte an den Kommunalverband zu liefern ist.

Auf Überarbeitung der obengedachten Bundesratseverordnungen stehen schwere Strafen, sodass jeder Landwirt sich im eigenen Interesse genau über die gesetzlichen Bestimmungen unterrichten muss, die bei allen Gemeindebehörden einzusehen sind.

Die Gemeindebehörden und die Polizeigebäude werden hiermit angewiesen, strengste Aufsicht zu üben und etwaige Bußwidderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Riesa, am 30. Juli 1915.
Großenhain, am 30. Juli 1915.

1776 g.F. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Vertisches und Sächsisches.

Riesa, den 31. Juli 1915.

* Das erste Kriegsjahr geht zu Ende. Heute vor einem Jahr, am 31. Juli 1914 wurde die schon am 25. Juli in einem Konsort beschlossene allgemeine Mobilisierung des russischen Heeres verkündet. Der Zar war nicht im Zweifel darüber, dass mit dieser Maßregel der europäische Krieg begonnen wurde. Der deutsche Gottschäfer in Petersburg erhielt am Nachmittag des 31. Juli Befehl, die Einstellung der militärischen Maßregeln binnen 12 Stunden zu verlangen, wobei ebenfalls Deutschland der Erklärung des Kriegszustandes, die am 31. Juli erfolgte, die allgemeine Mobilisierung seines Heeres und seiner Flotte folgen lassen werde. Die Flottille lief am 1. August ab. Schon am Nachmittag dieses Tages, zur selben Zeit, als der Zar noch um Fortsetzung der Kaiserlichen Vermittelungsfähigkeit bat, hatten russische Truppen die deutsche Grenze überschritten und den Krieg begonnen.

Am 31. Juli 1914 erfolgte auch die bestürzte Anfrage an Frankreich wegen dessen Haltung im deutsch-russischen Krieg. Österreich-Ungarn erließ die allgemeine Mobilisierung und Kaiser Wilhelm hielt in den Abendstunden vor dem Berliner Schloss an die begeisterte Menge eine Ansprache, in der er darauf hinwies, dass der Krieg vom deutschen Volk enorme Opfer an Gut und Blut erfordert, dem Gegner aber zeigen würde, was es koste, Deutschland anzugreifen. Am 1. August erfolgte dann die Mobilisierung Deutschlands; auch Frankreich machte mobil. In Paris wurde Jean Jaurès ermordet und von der Ostgrenze kam die Meldung vom ersten Gefecht zwischen deutschen und russischen Truppen bei Profen. Seine besondere

Unterstützung von Familien der zum Heeresdienst einkommenden Mannschaften.

Die Auszahlung der Unterstützungsgehalts auf die Zeit vom 1. bis 31. August 1915 erfolgt

Montag, den 2. August, vormittags von 8 bis 12 Uhr und 3 bis 5 Uhr nachmittags

in unserer Stadthauptkasse.

Für den übrigen Bericht ist die Stadthauptkasse an diesem Tage geschlossen.

Der Rassenverwaltung ist sofort Mitteilung zu machen, wenn der im Felde stehende Chemann, Vater oder Sohn gefallen oder gestorben ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Juli 1915.

Brotmarkenausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 2. bis mit 15. August 1915 gültigen Brotmarken (von weinrotem Papier hergestellt) erfolgt Montag, den 2. August 1915, von vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr in den auf der Ausweiskarte angegebenen Ausgabestellen.

Die ungültig gewordenen Brotmarken sind, soweit sie nicht verbraucht worden sind, bei der Empfangnahme der neuen Marken zurückzugeben; sie werden von uns an die erwerbstätige Bevölkerung verteilt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Juli 1915.

Städtischer Verkauf von Fleischdauerware.

Der Verkauf findet nächste Woche

Montags | von 8—12 Uhr vormittags und 2—6 Uhr
Dienstags | nachmittags und
Freitags von 8—12 Uhr vormittags

Rat. Nächste Fleischmarkenausgabe Montag, den 2. August gelegenlich der Brotmarkenausgabe.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Juli 1915.

Die über die Schankräume der Frau Anna verw. Siebert in Riesa, Kaiser-Franz-Joseph-Straße Nr. 15, auf abends 11 Uhr festgesetzte Polizeistunde — Riesaer Tageblatt Nr. 132 vom 11. Juni 1915 — wird vom

1. August 1915

ab aufgehoben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Juli 1915.

Die Grundsteuer auf den 2. Termin dgl. Jg. ist am 1. August fällig und spätestens

bis zum 14. August 1915

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Zugleich ist zur Deckung des Bedarfs des Landeskulturrats von denjenigen Grundstückseigentümern, auf deren Besitztum nach Abrechnung der auf Gebäude und Hofraum entfallenden Steuereinheiten 120 Steuereinheiten kosten, ein Beitrag von 1 Pf. auf jede Steuereinheit zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Juli 1915.

Stdt.

Deutschlichkeit erhält der Tag aber auch durch die Ansprache des Kaisers vom Balkon des Berliner Schlosses, in der er seinem Volke zuflüstert: „In dem jetzt bevorstehenden Kampfe lenne ich in meinem Volke keine Partei mehr. Es gibt unter uns nur noch Deutsche!“ Dieses herrliche Wort unseres Kaisers stand im weiten deutschen Vaterland lautend wiederhol. Als Gegenstück der Parteien, alle Meinungen des Tages waren wirklich mit einem Male weit weggezaubert. Jeder unter uns fühlt, dass er in dieser Schlagschau des Reiches nur noch den Gedanken haben durfte: die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes. Heute noch einem Jahre fühlen wir noch mitten im Kriege, in den Tagen gewaltigster Entscheidung. Ein Leben zählt dieses Kriegsjahr nicht doppelt, sondern hundertfach. Dreihunderttausendfachzig Kriegstage: sie sind wie dreihunderttausend Tage, so reich an Gefechtsstücken, Nebenschauplätzen, Wendungen, Umrüttungen, an Unserkriegen, Riegelscheinern, so überwältigend an Menschen- und Wölkenschädel. Und fast übermenschlich groß an Genugtuung über Sieg, Ehre und Ruhm, an dem, was unser Volk mit seinen Waffen und seinem Willen getan hat. Es hat durchgehend. In unbefestigtem Stolz trägt es sein Haupt hoch, vertraut auf Gott, auf den Geist seiner Eintracht und Freude. Es hat das Bewußtsein, dass es nicht besiegt werden kann; es hat die Kraft, weiterzukämpfen, bis der endgültige Sieg vollbracht sein wird. Es hat die Feuer-, Blut- und Eileprobe bestanden, als Volkseinheit, als Volksherr, als Wirtschafts- und Geldmacht.

Das gute Recht auf den vollen Sieg haben wir uns im ersten Kriegsjahr erkämpft. Es kann uns nicht mehr entrinnen werden. Es gehört uns unverlierbar.

* Die im Bezirk der Kreishauptmannschaft Dresden wohnenden Handwerker, welche sich der Meisterprüfung im Sinne von § 183 der Gewerbeordnung im bevorstehenden Herbst unterziehen wollen, werden darauf hingewiesen, dass sie ihr Gesuch um Erlaubnis zur Prüfung bis 15. August an die Geschäftsstelle der Gewerbeammer, Dresden, Ostra-Allee 27 I, einzusenden haben. Später eingehende Gesuche können möglicherweise erst im Frühjahr 1916 Berücksichtigung finden. In dem Erlaubnisgesuch ist das Gewerbe zu bezeichnen, in dem die Prüfung erfolgen soll. Die folgenden Unterlagen sind beizufügen: ein vom Geschäftsteller selbstständig verfasster und eigenhändig geschriebener Lebenslauf; der Nachweis über die Zeit, die der Geschäftsteller als Geselle in dem betreffenden Handwerk tätig gewesen ist (Arbeitszeugnisse); die Belege der gewöhnlichen Bildungsanstalten, die der Geschäftsteller etwa besucht hat; das Lehr- und Gesellenprüfungzeugnis; eine beobachtliche Aussehthaltsbescheinigung (Wohnungsniedelschein); Vorlage für das Meisterstück; die Prüfungsgebühr; dieselbe beträgt im allgemeinen 30 Mark, im Maurer- und Zimmerhandwerk und im Dachdeckerhandwerk, wenn die Prüfung im Schiefer- und Ziegeldachdeckerhandwerk abgelegt wird, 50 Pf.; die Verlängerung, dass der Prüfling sich noch nicht anderwärts zur Prüfung gemeldet hat oder die Angabe, wo und wann dies bereits geschehen ist und die Angabe, ob und bejahendensfalls welche Annahme der Geschäftsteller angehört.

— S.D. Was will die Stiftung Helmstedt? Wie verhalten sie sich zu einander? Darüber besteht in der Bevölkerung noch mancherlei Zweifel und Unsicherheit. Vieles wird es willkommen sein, ein Wort darüber zu hören: Die Stiftung Helmstedt und die Vereine Helmstedt wollen denselben Zweck,